

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2007 eine Novelle zum Öffnungszeitengesetz 2003 (ÖZG), BGBl. Nr. 48/2003, beschlossen, die am 31. Juli 2007 im BGBl. I Nr. 62/2007 veröffentlicht wurde und am 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird. Zahlreiche Bestimmungen der auf Grundlage der bisher geltenden Fassung des ÖZG erlassenen Steiermärkischen Öffnungszeitenverordnung 2003, LGBl. Nr. 65/2003 sind dadurch obsolet geworden. Auch die Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel, LGBl. Nr. 31/1986, idF LGBl. Nr. 21/2001 wird durch die Novelle zum ÖZG betroffen.

## **2. Inhalt:**

Durch gegenständliche Verordnung werden – abweichend von den Bestimmungen des ÖZG – Sonderregelungen für bestimmte Waren und bestimmte Regionen festgelegt. Weiters erfolgt eine Zusammenführung der Regelungsinhalte der Steiermärkischen Öffnungszeitenverordnung 2003, LGBl. Nr. 65/2003 mit der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2003 sah bisher ein generelles Offenhalten von Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.30 Uhr und an Samstagen von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr vor. Darüber hinaus durften die Verkaufsstellen im Rahmen von Messen und messeähnlichen Veranstaltungen an einem Tag pro Woche, ausgenommen an Samstagen, bis 21.00 Uhr offen gehalten werden. Die wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit nach dem Öffnungszeitengesetz 2003 durfte 66 Stunden nicht überschreiten, wobei dem Landeshauptmann vorbehalten wurde, diese auf 72 Stunden zu verlängern.

Durch die Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel wurden für bestimmte Verkaufsstellen – abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen – basierend auf § 13 Arbeitsruhegesetz (ARG) BGBl. Nr. 144/1983 idF. BGBl. Nr. 61/2007 weitere Ausnahmen für das Offenhalten an Sonn- und Feiertagen geschaffen.

Die neue bundesgesetzliche Rechtslage macht eine legislative Anpassung der bisher geltenden Steiermärkischen Öffnungszeitenverordnung 2003 an die ab 1. Jänner 2008 geltende Rechtslage notwendig. Die damit einhergehende Zusammenführung der bisher nur für Werktage geltenden Verkaufszeiten der Steiermärkischen Öffnungszeitenverordnung 2003 mit der das Offenhalten an Sonn- und Feiertagen bisher regelnden Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel ermöglicht den Normadressaten wie auch den Vollziehungsorganen einen besseren Überblick über die für Verkaufsstellen in der Steiermark geltenden Öffnungszeiten. Grundlage dafür bildet § 32 Abs 2 ARG der bestimmt, dass Verordnungen des Landeshauptmannes auf Grundlage des ARG als Verordnungen gemäß § 5 ÖZG gelten. Durch die Zusammenführung der Verordnungen erhöht sich wesentlich die Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Steiermark zu erwarten.

### 2. Inhalt:

Mit dieser Verordnung werden besondere Einkaufsbedürfnisse, die eine Erweiterung der Öffnungszeiten erfordern, berücksichtigt. Dieser Bedarf besteht in bestimmten Regionen, insbesondere touristischen, aus bestimmten Anlässen und für bestimmte Warengruppen.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der aktuellen Novelle zum ÖZG stellen die im § 4a Abs. 1 und § 5 ÖZG enthaltene Verordnungsermächtigungen für den Landeshauptmann dar. Es besteht die Möglichkeit, einen über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehenden Rahmen, aus Anlass von Orts- und Straßenfesten, von Märkten und von Veranstaltungen, die einen besonderen regionalen Bedarf (wie beispielsweise Landesausstellungen) schaffen, mit Verordnung festzulegen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Sonderregelungen für bestimmte Waren):**

In Anlehnung an die Erweiterung des bundesgesetzlichen Offenhalterahmens wurden die Gesamtoffenhaltezeiten für Bäckereibetriebe und Verkaufsstellen für Naturblumen auf 87,5 Stunden erhöht.

Um die Versorgung von Patienten und Besuchern von Krankenanstalten zu gewährleisten, dürfen Verkaufsstellen für Naturblumen und Obst im Gelände oder am Eingang von Krankenanstalten an Samstagen bis 19.30 Uhr geöffnet werden. Darüber hinaus wird der Gesamtoffenhalterahmen auf 87,5 Stunden verlängert.

Die Regelungen betreffend den Verkauf von Kerzen, Grablichtern und Naturblumen am Muttertag, am 30. Oktober, 23. und 24. Dezember und 1. November, sofern diese Tage auf einen Sonn- bzw. Feiertag fallen, wurden unverändert aus der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel übernommen.

### **Zu § 2 (Camping- und Badeplätze):**

Die bestehende Regelung für Verkaufsstellen im Gelände von Camping- und Badeplätzen wurden dahingehend konkretisiert, als diese an Samstagen (werktags) bis 21.00 Uhr offen gehalten werden dürfen und sich die Verkaufsstellen auf dem Gelände der Camping- und Badeplätze befinden müssen.

### **Zu § 3 (Wallfahrtsorte und Stifte):**

Die Bestimmungen wurden im Wesentlichen den bestehenden Steiermärkischen Verordnungen entnommen und zusammengeführt. Verordnungsteile die durch den neuen bundesgesetzlichen Offenhalterahmen obsolet geworden sind wurden nicht mehr berücksichtigt. Es wurde klargestellt, dass sich die Ausnahmebestimmungen nicht mehr auf Puch bei Weiz sondern auf den dort befindlichen Wallfahrtsort Maria Brunn am Kulm beziehen. Weiters darf nunmehr auch religiöser Schmuck verkauft werden.

Zusätzlich zu Stift Admont wurde Stift Vorau aufgenommen und der Verkauf von Gold- und Silberwaren gestattet.

### **Zu § 4 (Regionale Sonderregelungen aufgrund von Sport- und Freizeiteinrichtungen):**

Die Ausnahmen des § 4 erstrecken sich auf Orte, die stark vom Sommer- und/oder Wintertourismus profitieren. Die Orte wurden großteils der in Geltung befindlichen Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel entnommen. Durch Änderungen im Tourismusverhalten wurden hinsichtlich der Sommersaison die Gemeinde Sebersdorf, hinsichtlich der Wintersaison die Gemeinden Sebersdorf, Salla, Hirschegg und Pack neu aufgenommen und die Gemeinden Edelschrott und Waisenegg in der Sommersaison weggelassen. Weiters wurde berichtet, dass sich die Ausnahmeregelungen nicht auf Piber, sondern auf das Gelände des Bundesgestütes Piber beziehen. Ferner wurde die Bezeichnung der Gemeinde Markt Waltersorf in Bad Waltersorf geändert.

### **Zu § 5 (Kirchenfeste):**

Diese Regelung wurde unverändert aus der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel übernommen.

### **Zu § 6 (Ausflugziele):**

Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen aus der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel übernommen.

### **Zu § 7 (Ausnahmen für Veranstaltungen):**

Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen aus der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel übernommen.

**Zu § 8 (Erzeugerverkauf):**

Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen aus der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel übernommen und die angeführten Verweise angepaßt.

**Zu § 9 (Rösten von Kastanien):**

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel übernommen.

**Zu § 10 (Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern):**

Diese Bestimmung übernimmt auf Grundlage des § 5 Abs. 3 ÖZG die in § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 2. April 1986 über Ausnahmen von der Wochenend und Feiertagsruhe im Handel enthaltene Bestimmung und wurde entsprechend legislatisch angepaßt.